



Merkblatt Familienzulagenansprüche

(Familienzulagengesetz ab 01.08.2020)

Das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) regelt die minimal zu entrichtenden Kinder- und Ausbildungszulagen. Die Kantone können höhere Zulagen ausrichten.

Es gilt das Erwerbsortsprinzip. Die Leistungen von Arbeitnehmern werden gemäss den Regeln des Kantons bezahlt, in welchem der Arbeitgeber seinen Sitz, seine Filialen oder auch Baustellen hat. Selbständige erwerbende unterstehen den Regeln des Kantons, in dem sie für die Zwecke der AHV erfasst sind. Nichterwerbstätige werden in der Regel vom Wohnsitzkanton erfasst.

Wer hat Anspruch, wie hoch sind die Zulagen?

Anspruch	Arbeitnehmer, Selbständigerwerbende, Nichterwerbstätige mit Kindern. Für Kinder des Konkubinats Partners besteht kein Anspruch auf Familienzulagen.
Mindesthöhe	Unter einem Einkommen von jährlich CHF 7'110 gelten die Bestimmungen für Nichterwerbstätige. Kinderzulage ab Geburtsmonat bis 16 jährig: CHF 200. Ausbildungszulage ab 16 jährig bis 25 jährig: CHF 250. Die Ausbildungszulage wird nur dann ausgerichtet, wenn das jährliche Erwerbseinkommen des Kindes in Ausbildung nicht höher als eine maximale volle AHV Altersrente ist. Im Jahr 2020 Jahreseinkommen max. CHF 28'440, pro Monat CHF 2'370.
Ende Anspruch	Bei Austritt. Bei Eintritt einer Arbeitsverhinderung*, ohne AHV-pflichtiges Einkommen, noch drei nachfolgende Monate. *(Tod, Unfall, Krankheit, unbezahlter Urlaub.)

Wer kann den Anspruch auf Familienzulagen geltend machen, wenn beide Eltern erwerbstätig sind?

Link: [Online-Abfrage](#)

Doppelbezugsverbot	Es darf immer nur ein Elternteil die Familienzulagen beanspruchen. Reihenfolge: 1. Erwerbstätige Person, 2. Person mit elterlicher Sorge, * 3. Person bei der das Kind überwiegend lebt, 4. Person welche im Wohnkanton des Kindes arbeitet, 5. Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen als Arbeitnehmende, 6. Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen als Selbständigerwerbende. * Bei gemeinsamer elterlicher Sorge gelten neue Bestimmungen ab dem 1.7.2014. In Ausübung der Meldepflicht sollten die Eltern die Anspruchsberechtigung neu prüfen.
--------------------	--

Wann besteht ein Anspruch auf „Differenzzahlungen“ bei kantonalen Familienzulagen Unterschieden?

Die Reihenfolge 1. - 6. muss in jedem Fall eingehalten werden, es besteht keine Wahlmöglichkeit.

Wenn beide Elternteile berufstätig sind, hat der andere Elternteil Anspruch auf eine Differenzzahlung.

Erwerbstätiger Elternteil im: KT GE KT VS KT ZG KT VD KT BS / JU KT FR KT NW KT BE / SH KT SG KT NE KT GR / SZ KT ZH KT LU	In nachfolgenden Kantonen gelten höhere Familienzulagenansätze: Kinderzulage CHF 300 / 400* / Ausbildungszulage CHF 400 / 500*. *Ab dem 3. Kind. Kinderzulage CHF 300 / 380* / Ausbildungszulage CHF 360 / 440*. *Ab dem 3. Kind. Kinderzulage bis und mit 18 jährig CHF 300 / Ausbildungszulage CHF 350. Kinderzulage CHF 275 / 375* / Ausbildungszulage CHF 425 / 525*. *Ab dem 3. Kind. Kinderzulage CHF 275 / Ausbildungszulage CHF 325. Kinderzulage CHF 265 / 285* / Ausbildungszulage CHF 325 / 345*. *Ab dem 3. Kind. Kinderzulage CHF 240 / Ausbildungszulage CHF 270. Kinderzulage CHF 230 / Ausbildungszulage CHF 290. Kinderzulage CHF 230 / Ausbildungszulage CHF 280. Kinderzulage CHF 220 / 250* / Ausbildungszulage CHF 300 / 330*. *Ab dem 3. Kind. Kinderzulage CHF 220 / Ausbildungszulage CHF 270. Kinderzulage ab 12 jährig bis und mit 16 jährig CHF 250. Kinderzulage ab 12 jährig bis und mit 16 jährig CHF 210.
Verjährung	Die Verjährung des Anspruchs beträgt fünf Jahre. Ein später erkannter Anspruch kann bis fünf Jahre rückwirkend gemacht werden.



Die Revision des Familienzulagengesetzes (FamZG) und der Familienzulagenverordnung (FamZV) ist am 1. August 2020 in Kraft getreten.

Gerne informieren wir Sie über die wichtigsten Änderungen:

1. Arbeitslose Mütter

Arbeitslose Mütter, die eine Mutterschaftentschädigung beziehen, haben neu Anspruch auf eine Familienzulage, sofern keine andere Person einen Anspruch auf Familienzulagen anmelden kann.

2. Ausbildungszulage für Kinder in nachobligatorischer Ausbildung ab vollendetem 15. Altersjahr

Die Familienzulagen sollen die Kosten, die den Eltern für ihre Kinder entstehen, teilweise ausgleichen.

Der Bezug der Ausbildungszulage ab vollendetem 15. Altersjahr soll rechtzeitig berücksichtigen, dass die nachobligatorische Ausbildung für die Eltern meist mit höheren Kosten verbunden ist.

Als nachobligatorische Ausbildung gilt die Ausbildung, welche auf die obligatorische * Schule folgt.

Dauer und Ende der obligatorischen Schule richten sich nach den jeweiligen kantonalen Bestimmungen.

- * Die Dauer der obligatorischen Schulpflicht dauert meist 11 Jahre: Die Primarstufe - inklusive zwei Jahre Kindergarten oder einer Eingangsstufe - umfasst acht Jahre, die Sekundarstufe I umfasst drei Jahre.
Es gelten kantonal folgende obligatorische Schuljahre:
8 oblig. Schuljahre: AR
9 oblig. Schuljahre: GR
10 oblig. Schuljahre: AI, LU, NW, OW, SZ, UR, ZG
11 oblig. Schuljahre: AG, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, NE, SG, SH, SO, TG, TI, VD, VS, ZH

- 2.1** Die Kinderzulage wird vom Beginn des Geburtsmonats des Kindes bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet oder bis zum Anspruch auf eine Ausbildungszulage.

Besteht für das Kind schon vor Vollendung des 16. Altersjahrs ein Anspruch auf eine Ausbildungszulage, so wird diese anstelle der Kinderzulage ausgerichtet.

- 2.2** Die Ausbildungszulage wird ab dem Beginn des Monats ausgerichtet, in dem das Kind eine nachobligatorische Ausbildung beginnt, jedoch frühestens ab dem Beginn des Monats, in dem es das 15. Altersjahr vollendet.

Besucht das Kind nach Vollendung des 16. Altersjahrs noch die obligatorische Schule, so wird die Ausbildungszulage ab dem Beginn des darauffolgenden Monats ausgerichtet.

Die Ausbildungszulage wird bis zum Abschluss der Ausbildung des Kindes gewährt, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem es das 25. Altersjahr vollendet.

Kurzübersicht Anspruch Konstellationen Kinderzulage Ausbildungszulage

2.1 15 Jahre, noch in obligatorischer Schule	X
2.1 15 Jahre, bereits im Gymnasium obligatorische Schulzeit nicht beendet	X
2.1 15 Jahre, obligatorische Schule bereits beendet, aber nicht in Ausbildung	X
2.1 Zwischen 15 und 16 Jahre, wiederholt oder absolviert das letzte obligatorische Schuljahr	X
2.2 15 Jahre, obligatorische Schulzeit beendet bereits im Gymnasium oder in Ausbildung	X
2.2 16 Jahre oder älter, noch in obligatorischer Schule oder in Ausbildung	X



Gesamtübersicht der kantonalen Familienzulagen ab 01.08.2020

Kantone	Kinder-zulage	Altersgrenzen 8	Ausbildungs-zulage	Geburts-zulage	Adoptions-zulage
Argau	200	16	250		
Appenzell Ausserrhoden	200	16	250		
Appenzell Innerrhoden	230	16	280		
Basel-Landschaft	200	16	250		
Basel-Stadt	275	16	325		
Bern 1	230	16	290		
Freiburg 4	265 / 285 5	16	325 / 345	5 1'500	1'500
Genf	300 ⁷ / 400 5	16	400 / 500	5 2'000 / 3'000	5 2'000 / 3'000
Glarus	200	16	250		
Graubünden	220	16	270		
Jura	275	16	325	1'500	1'500
Luzern	200 / 210 2	12 / 16	250	1'000	1'000
Neuenburg 4	220 / 250 5	16	300 / 330	5 1'200	1'200
Nidwalden	240	16	270		
Obwalden	200	16	250		
Schaffhausen	230	16	290		
Schwyz	220	16	270	1'000	
Solothurn 4	200	16	250		
St. Gallen	230	16	280		
Tessin	200	16	250		
Thurgau	200	16	250		
Uri	200	16	250	1'000	1'000
Waadt 4	300 / 380 5	16	360 / 440	5 1'500 6	1'500 7
Wallis	275 / 375 5	16	425 / 525	5 2'000 6	2'000 6
Zürich 4	200 / 250 2	12 / 16	250		
Zug	300	16 / 18	300 / 350	3	

1 Die einzelnen FAK können höhere und weitere Zulagen vorsehen

2 Der erste Ansatz gilt für Kinder bis zu 12 Jahren, der zweite für Kinder über 12 Jahre

3 Der erste Ansatz gilt für Kinder bis zum 18. Altersjahr, der zweite für Kinder ab dem 18. Altersjahr

4 Die einzelnen FAK können höhere Zulagen vorsehen

5 Der erste Ansatz gilt für die ersten beiden Kinder, der zweite für jedes weitere Kind

6 Bei Mehrfachgeburten oder -adoptionen CHF 3'000 pro Kind

7 Kinderzulagen für erwerbsunfähige Kinder von 16 – 20 Jahren CHF 400, ab dem dritten Kind CHF 500

8 Sie wird ab dem Beginn des Monats ausgerichtet, in dem das Kind eine nachobligatorische Ausbildung beginnt, jedoch frühestens ab dem Beginn des Monats, in dem es das 15. Altersjahr vollendet

AHV-befreite Familienzulagen

Familienzulagen, die als Kinder-, Ausbildungs-, Haushalts-, Heirats- und Geburtszulagen im orts- oder brancheüblichen Rahmen gewährt werden, bilden nach Art. 6 Abs. 2 lit. f AHVV keinen massgebenden AHV-pflichtiger Lohn.

Finanzierung der kantonalen Familienzulagen

Die einzelnen Familienausgleichskassen gewähren nicht nur ergänzende Familienzulagen, sondern erheben auch unterschiedlich hohe kantonale Familienausgleichskassen (FAK) - Beiträge. Eine Überprüfung lohnt sich. An diverse kantonale Fonds müssen zusätzliche Beiträge geleistet werden.

Für die Beantwortung Ihrer Fragen stehen unsere Fachspezialisten gerne zu Ihrer Verfügung.
Bereichsleitung Lohn: Doris Valsangiacomo und Judith Fischer ☎ 41 (44) 456 31 31, ✉ lohn@fundus.ch